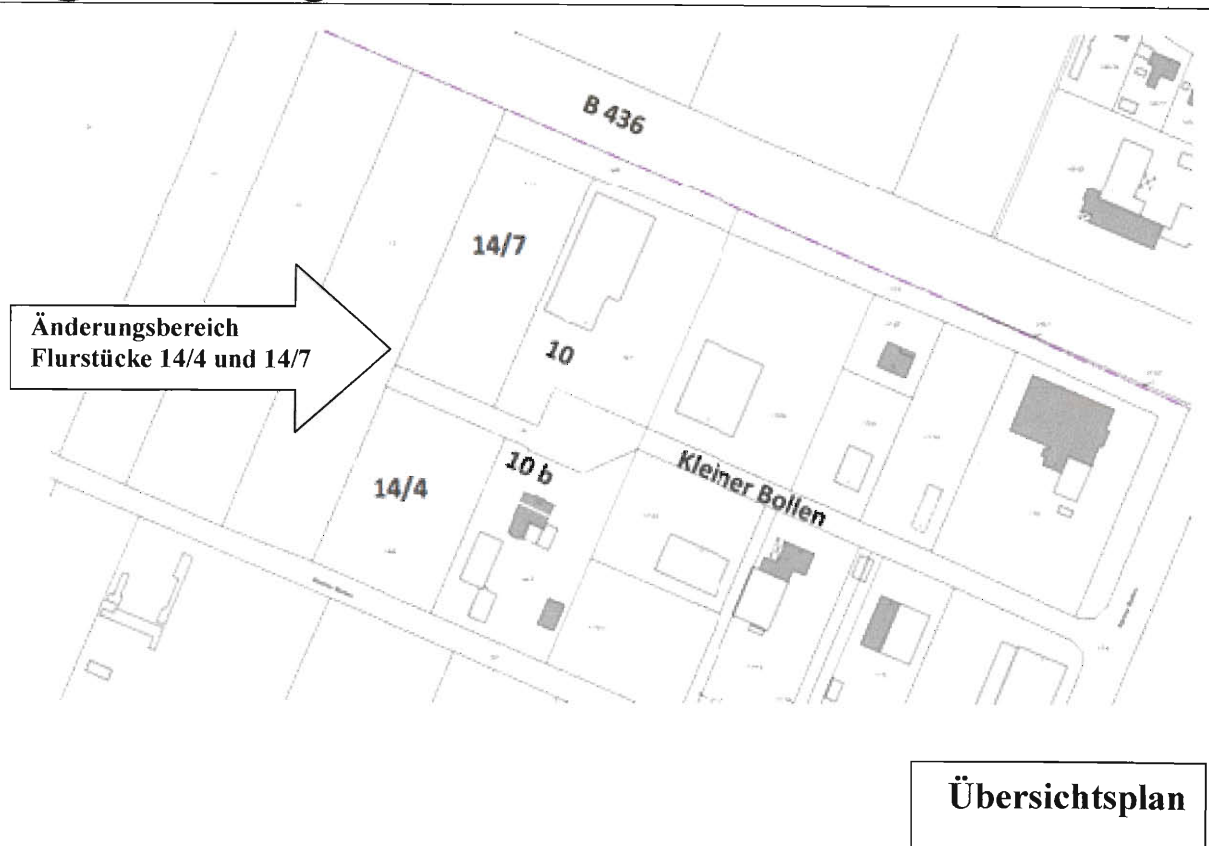




Stadt Weener (Ems)



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13a BauGB in Textform



Stadt Weener (Ems), Osterstraße 1, 26826 Weener

im Juni/Dezember 2014



Stadt Weener (Ems)
Satzung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W
„Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“
gemäß § 13 a BauGB in Textform



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Weener am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W ist im Übersichtsplan der Begründung, die Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemacht. Die Änderung umfasst die Grundstücke Flurstücke 14/7 und 14/4, Flur 25, Gemarkung Weener, Kleiner Bollen (westlich der Grundstücke Kleiner Bollen 10 und 10 b).

§ 2 Inhalt der Änderungen

- ▶ Erweiterung der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Flurstücke 14/7 und 14/4, Flur 25, Gemarkung Weener, im Gewerbe- und Industriegebiet Kleiner Bollen, nach Westen bis an die im Bebauungsplan Nr. 82 W festgesetzte private Grünfläche.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform der Stadt Weener (Ems) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes außer Kraft.

Weener, den 17.12.2014

Stadt Weener (Ems)
 Der Bürgermeister


 Ludwig Sonnenberg



Stadt Weener (Ems)
Satzung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W
„Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“
gemäß § 13 a BauGB in Textform



Verfahrensvermerke:

Der VA der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform beschlossen.

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform in seiner Sitzung am 11.12.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Präambel und die Begründung haben dem Satzungsbeschluss zugrundegelegen.

Weener, den 17.12.2014

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

I.A.: 
(Sinnigen)

Planverfasser

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde von der Stadt Weener (Ems) ausgearbeitet.

Weener, im Juni/Dezember 2014

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

I.A.: 
(Sinnigen)

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB ist durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer am **29. 12. 2014** rechtsverbindlich geworden.

Weener, den **30. 12. 2014**

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

J. A.: 
(Sinnigen)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplanes und ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Bauleitplanung nicht geltend gemacht worden.

Weener, den

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister



Begründung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“
gemäß § 13 a BauGB in Textform



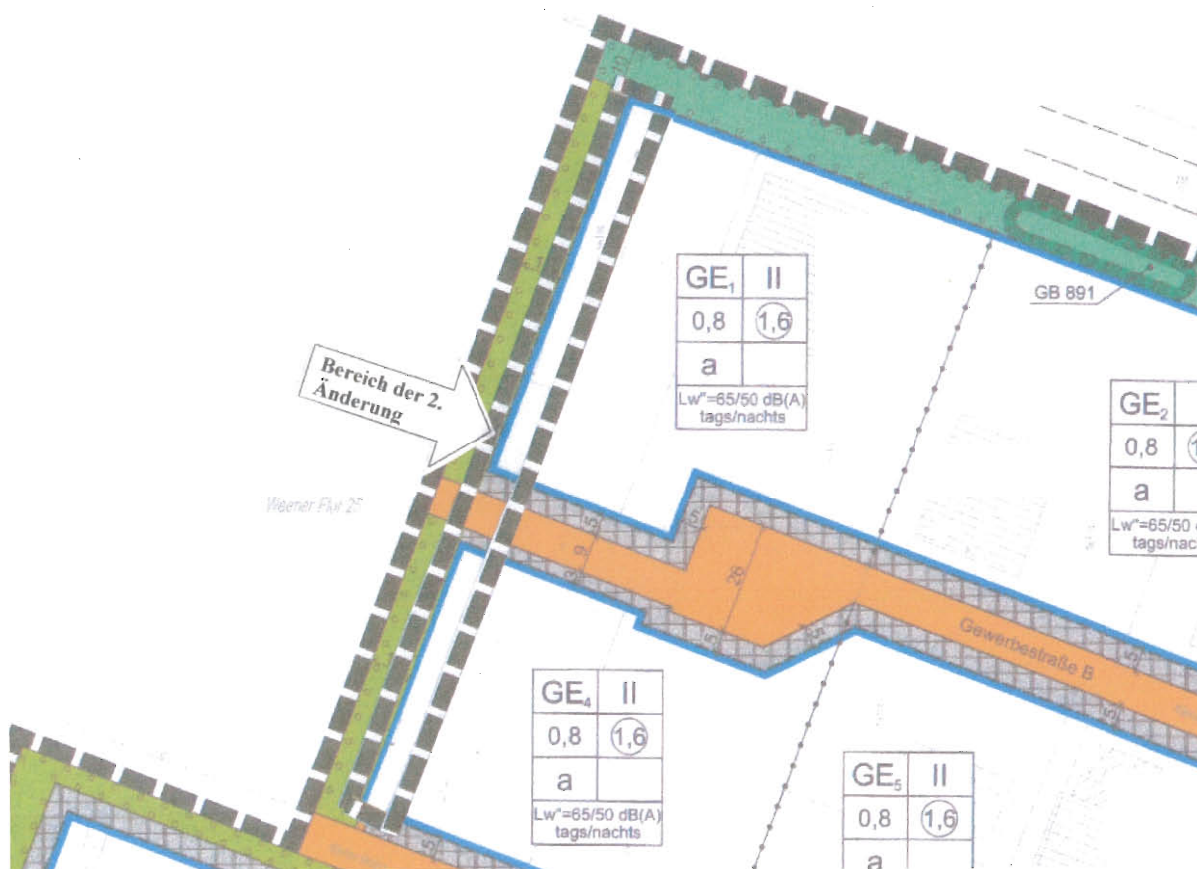
Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ ist seit dem 15.06.2006 rechtsverbindlich. Im Plangebiet sind Flächen für „Gewerbe und Industrie“ festgesetzt. In einer 1. Änderung hierzu ist der im Westen des Bebauungsplanes festgesetzte Fuß- und Radweg u. a. auf den Flurstücken 14/4 und 14/7, Flur 25, Gemarkung Weener, aufgehoben worden.

Planungsanlass und -ziel

Zur besseren Ausnutzbarkeit der Flurstücke 14/4 und 14/7, Flur 25, Gemarkung Weener, (westlich der Grundstücke Kleiner Bollen 10 und 10 b) werden die überbaubaren Flächen bis an die im Bebauungsplan Nr. 82 W auf den Flurstücken 14/4 und 14/7 festgesetzte private Grünfläche erweitert.

Die angestrebte bessere Ausnutzbarkeit der vorgenannten Grundstücke ist im Interesse der Innenentwicklung durch den Gesetzgeber gemäß § 13 a BauGB erleichtert worden.





Begründung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“
gemäß § 13 a BauGB in Textform



Planinhalt

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert. Gleiches gilt für die im Plangebiet festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel.

Naturschutz (Eingriffsregelung)

Da das Verfahren nach § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung – durchgeführt wird, gelten Eingriffe, die durch die geplante Nutzung zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Bei der geringfügigen Erweiterung der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Flurstücke 14/4 und 14/7, Flur 25, Gemarkung Weener, handelt es sich um Brachflächen.

Erschließung

Die Erschließung der Vorhaben erfolgt von der Straße Kleiner Bollen. Der Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gesichert.

Immissionsschutz

In einem Abstand von ca. 200 m verläuft die Bundesbahnlinie, die Bundesstraße (B 436) in einem Abstand von ca. 50/100 m. Durch die Textliche Festsetzung der flächenbezogenen Schalleistungspegel u. a. auch auf den Flurstücken 14/4 und 14/7, erfolgen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung.

Auf den Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes wirken keine Immissionen der Bundesbahnlinie und der Bundesstraße 436 ein, da es sich um eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen handelt.

Verfahren

Kernstück der Änderung des Baugesetzbuches durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21.12.2006 ist die Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung § 13 a BauGB).



Begründung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“
gemäß § 13 a BauGB in Textform



Entsprechend der gesetzlichen Formulierung sind Pläne davon betroffen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Gegenstand haben. Darunter fällt auch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W “Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“.

Der Gesetzgeber hat zwei Fallgruppen unterschieden. Die Bebauungsplanänderung ist unter die erste Fallgruppe der Pläne mit bis zu 20 000 qm Grundfläche einzuordnen. Da im vorliegenden Fall die Grundfläche nicht erhöht wird, kann von den im Gesetz vorgesehenen Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet:

- a) Es gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung der Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
- b) Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (keine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1; öffentliche Auslegung nach § 3(2) z. B. in angemessener Frist; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in angemessener Frist; keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, kein Umweltbericht nach § 2 a, keine Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 erforderlich).

Da gem. § 13 a Abs. 4 BauGB die Bestimmungen auch für Änderungen von entsprechenden Bebauungsplänen gilt, wird das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Hinweis

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafen 11 in Aurich, Tel. 04941/1799-32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Begründung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“
gemäß § 13 a BauGB in Textform



Altablagerungen bzw. Altstandorte

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Allgemeines

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes außer Kraft.

Diese Begründung wurde von der Stadt Weener (Ems) ausgearbeitet.

Weener, im Juni/Dezember 2014

Stadt Weener (Ems)
 Der Bürgermeister
 I.A.:


 (Sinnigen)

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluss vom 11.12.2014 zugrundegelegen.

Weener, den 17.12.2014

Stadt Weener (Ems)
 Der Bürgermeister
 I.A.:


 (Sinnigen)

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt II/32**

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Leer (ausgenommen Stadt Borkum) 213 – 214

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der Stadt Borkum 214 – 216

■ **Amt III/68**

Genehmigungsverfahren für einen Bodenabbau; Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung 216

■ **Amt III/70**

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft des Landkreises Leer 216

■ **Amt I/80**

Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2020) im Landkreis Leer 216 – 220

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Weener**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform 220 – 221

■ **Gemeinde Brinkum**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Brinkum (Hebesatzsatzung 2015 bis 2017 – Brinkum) 221

■ **Gemeinde Bunde**

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 221 – 222

■ **Gemeinde Jemgum**

Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jemgum; Widmung von Gemeindestraßen 222

- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.
- 6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird unter Heranziehung eines Scoringsystems eine Entscheidung über den Antrag getroffen.
- 6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Leer entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.
- 6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausbezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwendet werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren geschaffen und besetzt werden.

In Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden, insbesondere bei Nichterreichung der Arbeitsplatzziele, wenn das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Leer hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutende Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 6.7 Die Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

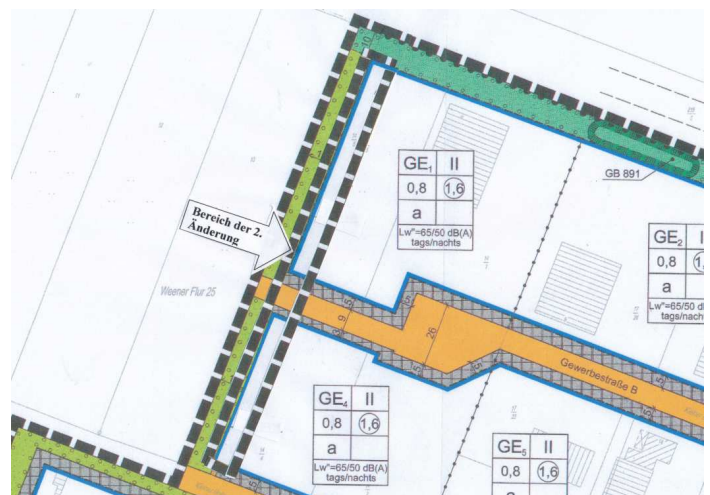
- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit der der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass kommunale Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Landkreis Leer
Der Landrat
Bernhard Bramlage

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform als Satzung beschlossen. Das Plangebiet beinhaltet u. a. die Erweiterung der überbaubaren Flächen im Bereich der Grundstücke Kleiner Bollen 10 und 10 b. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist abgesehen worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13 a BauGB in Textform liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbe-

gebiet Kleiner Bollen" gemäß § 10 BauGB, in der z. Zt. geltenden Fassung, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internet-Seite der Stadt Weener (Ems), www.weener.de, veröffentlicht.

Weener, den 29.12.2014

**Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Ludwig Sonnenberg**

**Satzung über die Festsetzung
der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Brinkum
(Hebesatzsatzung 2015 bis 2017 - Brinkum)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und

des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Brinkum am 21.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Brinkum wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hebesatzsatzung 2013 bis 2015 vom 20.11.2012 mit Wirkung vom 31.12.2014 außer Kraft.

Brinkum, den 22.12.2014

**Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen**

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen
und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bunde
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert